

## 1004 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht und Antrag des Finanzausschusses

### betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ERP-Fonds-Gesetz geändert wird

Im Zuge seiner Beratungen über den Bericht der Bundesregierung betreffend den Jahresbericht und Jahresabschluß 1987/88 des ERP-Fonds (III-104 der Beilagen) hat der Finanzausschuß am 14. Juni 1989 über Antrag der Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Johann Bauer und Dr. Feurstein mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Haus gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes einen Selbständigen Antrag vorzulegen, der den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ERP-Fonds-Gesetz geändert wird, zum Gegenstand hat.

Der Antrag war wie folgt begründet:

Dem Nationalrat werden derzeit in periodischen Abständen zwischen einem Jahr und fünf Jahren insgesamt 43 Berichte zu bestimmten Themenbereichen erstattet. Im Durchschnitt gelangen auf diese Weise rund 35 Berichte jährlich an den Nationalrat. Ein Großteil dieser bereits seit mehr als einem Jahrzehnt erstatteten Berichte ist nach wie vor von hohem Informationswert für die Abgeordneten sowie darüber hinaus für die interessierte Öffentlichkeit. Dennoch ist in Einzelfällen nicht zu verkennen, daß die Gestaltung der Berichte von aktuellen politischen Ereignissen vor ihrer erstmaligen Erstattung an den Nationalrat geprägt ist. Im Hinblick auf die nicht unbeträchtliche Arbeitsbelastung, die eine so große Zahl von Berichten für den Nationalrat mit sich bringt, kamen die vier Fraktio-

nen des Nationalrates überein, die Zahl der dem Nationalrat periodisch zu erstattenden Berichte zu reduzieren, wobei darauf Bedacht genommen wurde, daß hiedurch weder die Information der Abgeordneten noch die der Öffentlichkeit essentiell eingeschränkt wird. Die Verringerung der Zahl der zu erstattenden Berichte wird daher insbesondere durch die Zusammenlegung mehrerer bestehender Berichte sowie durch Verlängerung des Berichtszeitraumes bei jenen Berichten erreicht, bei denen eine jährliche Berichterstattung nicht notwendig erscheint.

Die vier Fraktionen des Nationalrates gehen hierbei davon aus, daß beispielsweise zwei Jahre umfassende Beobachtungszeiträume eher Anlaß für grundsätzliche Debatten über bestimmte Problemfelder des öffentlichen Lebens sein werden, als dies bei den kurzfristig aufeinanderfolgenden Berichten der Fall ist. Außerdem kann mit den vorgeschlagenen Änderungen dem Bestreben nach Verwaltungsvereinfachung entsprochen werden.

Im Zuge der Neuordnung der periodisch zu erstattenden Berichte soll durch den vorliegenden Antrag eine Änderung im beschriebenen Sinne herbeigeführt werden.

Der Finanzausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1989 06 14

**Remplbauer**  
Berichterstatter

**Dr. Nowotny**  
Obmann

/.

**Bundesgesetz, mit dem das ERP-Fonds-Gesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 13. Juni 1962 über die Verwaltung der ERP-Counterpart-Mittel (ERP-Fonds-Gesetz), BGBl. Nr. 207, in der Fassung der Novelle vom 11. Juni 1974, BGBl. Nr. 508, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 hat zu entfallen.
2. Die bisherigen Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnungen „(3)“ und „(4)“.
3. § 22 hat zu lauten:  
„§ 22. Die Geschäftsführung hat spätestens vier Monate nach Abschluß eines Wirtschaftsjahres der

Bundesregierung einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds im abgelaufenen Wirtschaftsjahr einschließlich eines Jahresabschlusses zu erstatten. Die genehmigten Jahresberichte von zwei Wirtschaftsjahren sind von der Bundesregierung dem Nationalrat alle zwei Jahre und dem Rechnungshof jährlich zur Kenntnis zu bringen. Den Berichten an den Nationalrat ist das Jahresprogramm (§ 10 Abs. 1) des laufenden Wirtschaftsjahres anzuschließen. In den Berichten dürfen Kreditnehmer nicht namentlich genannt werden.“

**Artikel II**

Die Berichte gemäß Artikel I sind dem Nationalrat erstmals für die Wirtschaftsjahre 1988/1989 und 1989/1990 zur Kenntnis zu bringen.